

werde ich schon in der diesjährigen Ostermesse dieselben der Generalversammlung des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zur weiteren Behandlung und Entscheidung vorlegen. Es wäre nach meiner Ansicht eine würdige Feier unsers 25jährigen Börsen-Jubiläums, wenn sich von demselben eine so wichtige Reform des deutschen Buchhandels datirte.

Leipzig, 1. März 1861.

Heinrich Brockhaus.

Zum Festprogramm des Börsen-Jubiläums.

II. *)

In der Bekanntmachung vom 9. Jan., die Festlichkeiten zur Feier des Jubiläums des Börsengebäudes betreffend, heißt es sub 9: „Buchhändler, die dem Börsenverein nicht angehören, sind von dem Festmahl ausgeschlossen.“ Nun kommt es bekanntlich sehr häufig vor, daß von mehreren Besitzern einer Handlung nur einer Börsenmitglied ist, eine ökonomische Rücksicht, die um so weniger Tadel verdient, als der praktische Hauptzweck der Mitgliedschaft, das Börsengebäude zur Ostermesse behufs Abrechnung besuchen und benutzen zu dürfen, durch einfache Mitgliedschaft erreicht wird, im Uebrigen aber das Institut des Börsenvereins und Börsengebäudes nicht in so bedürftigen Verhältnissen ist, daß eine stärkere Besteuerung nöthig wäre. Wenn nun der verehrl. Börsenvorstand bei Gelegenheit der gedachten Feier diejenigen Buchhändler ausschließt, welche hinsichtlich ihrer Firmen gar nicht in Zusammenhang mit dem Börsenverein stehen, so ist dagegen nichts zu erinnern; sollen indes auch die Theilhaber einer Firma, die nur als solche, und zwar durch einfache Mitgliedschaft eines ihrer Chefs, im Verband des Börsenvereins ist, ausgeschlossen sein, so halten wir dies für unrecht, zumal auch Nichtbuchhändler als Gäste und Gehilfen zugegen sein sollen, halten es umsomehr für unrecht, als die Ausgeschlossenen doch mittelbar (durch die Person ihres die Mitgliedschaft erworben und bezahlt habenden Compagnons) mit zu allen Kosten des Vereins, und so auch zu den Kosten des bevorstehenden Festes, beisteuern.

Es knüpft sich für uns hieran die Betrachtung, ob es nicht auch zweckmäßig und recht wäre, in Zukunft den in Rede stehenden sogenannten halben Mitgliedern des Börsenvereins auch in der Cantate-Versammlung ohne weiteres Sitz und Stimme zu gestatten, denn es könnte wahrlich nichts schaden, wenn diese Versammlung stärker frequentirt würde, und sollte man wenigstens den Repräsentanten einer Vereinsfirma den Besuch nicht deshalb erschweren, weil er nicht persönliches Mitglied ist. R.

III.

Der Hr. Verf. des I. Artikels (Nr. 25.) spricht aus dem Herzen vieler, wenn er das Comité auf mangelhafte Verpflegung im Leipziger Schützenhause aufmerksam macht und auf Beschränkung des s. g. „Rede redens“ dringt.

Die materielle Seite des Festes kann nicht scharf genug ins Auge gefaßt werden. Wenn der Wein so ist, daß er Gaumen und Magen zusammenzieht und versäuert, insbesondere der Champagner als falscher Demetrius sein Wesen treibt in der Verpuppung als Niederlöhniger, Grüneberger oder Naumburger ic., und das Essen Hand in Hand mit diesen Mystificationen geht, so überläuft den Festtheilnehmer im voraus eine Gänsehaut.

Sollte es nicht möglich sein, daß das Comité diesen Uebelständen bei Zeiten, und zwar mit Energie und Sachkenntniß vorbeugt?

*) I. S. Nr. 25.

Auch die Musik ist ins Auge zu fassen. Wir haben es erlebt, daß vor etlichen Jahren bei Gelegenheit der Buchhändlerfeste im Schützenhause, wo der liebe Gott den schmachtenden Menschen mehrere Jahre hindurch keine reifen Weine hatte wachsen lassen, und die Wirkung des essigsäuren Getränkes, sogen. Liebfrauenmilk, Rudesheimer, Deidesheimer und wie sonst auf den schönen Etiquetten zu lesen war, im Verein mit Leibgerichteten Tage lang schmerzliche und aufstoßende Erinnerungen zurückließ, die Musik mit Pauken und Trompeten auch noch den unglücklichen Festgenossen das Gehör zerschmetterte. Es gehörte eben kein Psychologe wie Bossard dazu, die angerichteten Verwüstungen bei den Betheiligten aus den Gesichtszügen herauszulesen. Zuckungen im Gesicht und Unterleib brachten gar eigenthümliche Gesichtsmetamorphosen hervor, würdig eines genialen Aufzeichners für Kladderadatsch und Fliegende Blätter.

Sorge also das Comité dafür, daß die Milch der edlen Denkart so vieler fremder Fachgenossen an jenem Jubiläumstage nicht vergiftet werde, und ordne alles hübsch bedächtig vorher an, um eine bleibende angenehme Erinnerung zu sichern.

Einer für sehr Viele.

IV.

Der Börsenvereins-Vorstand hat beschlossen, daß zur bevorstehenden Ostermesse das 25jährige Jubiläum unseres Börsengebäudes und der 25jährige Bestand unseres Unterstützungsvereins zusammen gefeiert werden soll. Wenn nun bei der Hauptfeier (in der Cantate-Versammlung) nach dem veröffentlichten Programme beide Jubiläen in würdiger Weise berücksichtigt werden, so muß es befremden, daß bei dem Schlusse des ganzen Festes, als welchen wir das „Festmahl im Saale des Schützenhauses“ betrachten dürfen, der Feier beider Jubiläen insofern nicht Rechnung getragen wird, als vom Vorstande bestimmt wird, daß „Buchhändler, die dem Börsenvereine nicht angehören, von der Theilnahme am Festmahle ausgeschlossen sind“.

Notorisch besteht ein sehr großer Theil der Mitglieder unseres Unterstützungsvereins aus Buchhändlern, die nicht dem Börsenvereine angehören, und diese würden also dem Programme zufolge von dem Festmahle ausgeschlossen sein. Das scheint mir ein Fehler, und wenn die Bestimmung mit Absicht geschehen, eine Ungerechtigkeit.

Findet einmal eine gemeinsame Feier beider Jubiläen statt, und bildet das Festmahl den Schluß dieser gemeinsamen Feier, so müssen an diesem Festmahle auch alle Mitglieder des Unterstützungsvereins Theil nehmen können.

Der geehrte Vorstand wird gewiß Veranlassung nehmen, hiernach den betreffenden Theil des Festprogramms zu ändern.

Berlin, 1. März 1861.

Springer.

Nochmals zur Preussischen Zeitungssteuer.

In dem über diesen Gegenstand handelnden Artikel in Nr. 25. d. Bl. wird unter den Punkten, welche noch außer den erstrebten, vielleicht zu erreichenden Aenderungen des verhängnißvollen Zeitungssteuergesetzes in Betracht kämen, auch aufgeführt, daß Zeitschriften, welche in der Wochenausgabe steuerpflichtig sind, in der Monatsausgabe von der Steuer befreit bleiben möchten, sofern der Verleger neben der Wochenausgabe eine Monatsausgabe in Heften mit gedrucktem Umschlage, der Titel und Monatsbezeichnung enthält, veranstaltet.

Solche Monatsausgaben sind aber entschieden nach dem preussischen Zeitungssteuergesetze steuerfrei. Das Gesetz macht die Steuerpflichtigkeit abhängig von dem „öfter als einmal monatlich Erscheinen“! Dies „monatliche Erscheinen“ kann doch